

Gemeinde Quierschied

Satzung über die Einrichtung eines Seniorenbeirates in der Gemeinde Quierschied

Der Gemeinderat Quierschied hat aufgrund des § 12 Abs. 1 des Kommunal selbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. 06.1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Art. 3 in Verbindung mit Art. 4 des Gesetzes Nr. 1673 zur Einführung der elektronischen Form für das Amtsblatt des Saarlandes vom 11.02.2009 (Amtsbl. S.1215) in seiner Sitzung am 24. Juni 2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck des Seniorenbeirates

Die Gemeinde Quierschied richtet zur Verbesserung der Wahrnehmung von Interessen der älteren Mitbürgerinnen/Mitbürger einen Seniorenbeirat ein. Der Seniorenbeirat trägt dazu bei, die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der älteren Menschen zu erhalten und zu fördern.

Er versteht sich als Bindeglied zwischen den Generationen mit dem Ziel der Integration älterer Menschen in die Gemeinschaft.

Der Seniorenbeirat ist nicht weisungsgebunden, parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.

§ 2

Aufgaben des Seniorenbeirats

Der Seniorenbeirat nimmt in Zusammenarbeit mit der Bürgermeisterin, dem Gemeinderat und der Verwaltung die Interessen und Belange der älteren Menschen wahr und entwickelt in allen altersbedeutsamen Bereichen Ideen zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der Seniorinnen und Senioren in der Gemeinde.

Der Beirat ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Seniorenbeirates werden nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet, die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Seniorenbeirates.

Die Tätigkeit der Mitglieder des Seniorenbeirates ist ehrenamtlich. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Seniorenvertretung fremd sind oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Zu weiteren Aufgaben gehören die Durchführung regelmäßiger Sitzungen, Sprechtag und Informationsveranstaltungen.

§ 3

Kompetenzen des Seniorenbeirates gegenüber dem Gemeinderat und seinen Ausschüssen

Die/der Vorsitzende des Seniorenbeirates oder die Stellvertretung kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Gemeinderates und der Ausschüsse teilnehmen, sofern altersrelevante Angelegenheiten tangiert werden. Er hat Antragsrecht in allen Angelegenheiten, die altenpolitisch von Bedeutung sind und kann Stellungnahmen abgeben.

§ 4

Mitgliedschaft

Der Seniorenbeirat setzt sich wie folgt zusammen:

- der derzeitige Seniorenbeauftragte der Gemeinde Quierschied
- der Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen der Gemeinde Quierschied

jeweils auf Vorschlag

- 1 Seniorensicherheitsberaterin/Seniorensicherheitsberater
- Je 1 Vertreterin/Vertreter der beiden großen Konfessionen, stellvertretend für alle drei Gemeindebezirke jeweils
- 1 Mitglied des VdK
- 1 Mitglied des DRK
- 1 Mitglied der AWO
- 1 Mitglied der ortsansässigen Pensionärsvereine

Eine abweichende Regelung davon kann der Gemeinderat bestimmen.

Die Mitglieder dürfen keine politischen Mandatsträger sein und müssen das 55. Lebensjahr vollendet haben.

Alle Mitglieder des Seniorenbeirates sind stimmberechtigt. Bei der Berufung der Mitglieder soll auf eine geschlechtsparitätische Zusammensetzung geachtet werden.

Die Mitglieder werden für die Dauer der Amtszeit des Gemeinderates von der Bürgermeisterin im Einvernehmen mit dem Gemeinderat benannt.

Der Beirat bleibt bis zur Konstituierung des neuen Beirates, längstens ein halbes Jahr nach Beendigung der Amtszeit des Gemeinderates, im Amt.

§ 5

Organe des Seniorenbeirates

Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden, eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter sowie eine Schriftführerin/Schriftführer und eine stellvertretende Schriftführerin/stellvertretenden Schriftführer.

Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen des Seniorenbeirates. Sind sowohl die oder der Vorsitzende und Stellvertretung an der Sitzungsteilnahme verhindert, wird ein anderes Mitglied des Seniorenbeirates mit der Sitzungsleitung beauftragt.

Zur konstituierenden Sitzung lädt die Bürgermeisterin ein.

§ 6

Sitzungen des Seniorenbeirates

Der Seniorenbeirat tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Bei Bedarf werden weitere Sitzungen anberaunt.

Zu den Sitzungen lädt die oder der Vorsitzende ein.

Die Tagesordnung legt die oder der Vorsitzende im Einvernehmen mit ihrer/seiner Stellvertretung fest. Jedes Mitglied kann weitere Tagesordnungspunkte beantragen. Sie werden behandelt, wenn sich die einfache Mehrheit der Mitglieder bei Sitzungsbeginn dafür ausspricht.

Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Für Entscheidungen gilt die einfache Stimmenmehrheit.

Über die Sitzungen des Seniorenbeirates fertigt die Schriftführerin/der Schriftführer ein Beschlussprotokoll. Es ist von der/dem Vorsitzenden und der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen und der Bürgermeisterin zuzuleiten.

Die Gemeinde stellt dem Seniorenbeirat Tagungsräume zur Verfügung. Sie unterstützt die Arbeit des Seniorenbeirates auch in fachlicher Hinsicht.

§ 7

Tätigkeitsbericht

Die/der Vorsitzende des Seniorenbeirates berichtet einmal im Kalenderjahr dem Gemeinderat über die Tätigkeit des Beirates.

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft.

Quierschied, 25.06.2010
Die Bürgermeisterin

(DS)

Karin Lawall

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des KSVG oder aufgrund des KSVG zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Veröffentlichung im Quierschieder Anzeiger Jahrgang 52, Woche 35/2010 vom Donnerstag, 02. September 2010